

1970

Ausgegeben zu Bonn am 25. April 1970

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 70	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes ..... Bundesgesetzbl. III 830-2-7	409
20. 4. 70	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 830-2-7	410
21. 4. 70	Verordnung über die Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1970 .....	411
23. 4. 70	Verordnung über Räumungsfristen in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München	412

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 20. April 1970

Auf Grund des § 31 Abs. 5 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 26. Januar 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 121), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1

#### **Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 17. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird nach den Worten „nach Stufe V“ ein Komma gesetzt und werden die Worte „bei mindestens 280 Punkten nach Stufe VI“ eingefügt.

#### § 2

#### **Übergangsvorschriften**

Die sich aus der Änderung nach § 1 ergebende Erhöhung der Schwerstbeschädigtenzulage ist von Amts wegen festzustellen.

#### § 3

#### **Neufassung der Verordnung**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

#### § 4

#### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 20. April 1970

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung  
zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 20. April 1970

Auf Grund des § 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 409) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der vorstehend angegebenen Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen vom 17. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 489, ber. I S. 581) und vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1352) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Fe-

bruar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101), geändert durch das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265),

des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 157), und

des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 26. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 121),

erlassen worden.

Bonn, den 20. April 1970

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Verordnung  
zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes  
in der Fassung vom 20. April 1970**

§ 1

Schwerstbeschädigtenzulage erhalten erwerbsfähige Beschädigte, die allein auf Grund der Beurteilung nach § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes erwerbsunfähig sind, wenn die anerkannten Schädigungsfolgen nach den nachstehenden Vorschriften mit wenigstens 130 Punkten zu bewerten sind oder wenn sie Anspruch auf Pflegezulage mindestens nach Stufe III haben.

§ 2

(1) Bei der Punktbewertung ist von der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit auszugehen, die die einzelnen anerkannten Schädigungsfolgen bedingen. Dabei ist jedoch nur die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend, die sich allein auf Grund der Beurteilung nach § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes ergibt.

(2) Auswirkungen von Schäden eines Organsystems an Gliedmaßen oder an anderen Organsystemen werden bei den Gliedmaßen oder Organsystemen bewertet, die in ihrer Funktion geschädigt sind. Mehrere Schädigungsfolgen an einem Arm oder an einem Bein oder an einem Organsystem sind als eine Schädigungsfolge anzusehen.

(3) Organsysteme im Sinne dieser Verordnung sind Atmung, Herz-Kreislauf, Verdauung, Harnapparat, Geschlechtsapparat, Blut einschließlich blutbildendem Gewebe, innere Sekretion, Sehen, Gehör,

Sprache, Geruch einschließlich Geschmack, Stamm (Funktion der Haltung und des Schutzes der inneren Organe), Kopf (Funktion der Prägung des Aussehens, der Bildung der Kopfhöhlen und des Schutzes des Gehirns), Gehirnbereich I (Funktion der Weisensbildung und der geistigen Leistung) und der Gehirnbereich II (zentral-nervale Funktion).

(4) Liegen mehrere Schädigungsfolgen vor, so ist die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit für jede einzelne Schädigungsfolge zu ermitteln. Schädigungsfolgen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 vom Hundert bedingen, bleiben außer Betracht.

(5) Jedes Vomhundert an Minderung der Erwerbsfähigkeit ist mit einem Punkt, bei Schädigungsfolgen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 45 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert bedingen, mit einem halben Punkt zu bewerten. Ergeben zwei oder mehrere Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 45 vom Hundert zusammen mindestens 140 Punkte, wird bei Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 45 vom Hundert, mindestens aber 25 vom Hundert, jedes Vomhundert an Minderung der Erwerbsfähigkeit mit einem ganzen Punkt bewertet. Die einzelnen Ergebnisse sind zusammenzuzählen; § 31 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

## § 3

(1) Die nach § 2 ermittelte Punktzahl ist,

1. wenn Schädigungsfolgen an beiden Beinen zusammentreffen, um 10 Punkte, wenn jedoch beide Füße fehlen oder gebrauchsunfähig sind, um 20 Punkte,
2. wenn Schädigungsfolgen an beiden Armen zusammentreffen, um 20 Punkte, wenn jedoch beide Hände fehlen oder gebrauchsunfähig sind, um 40 Punkte,
3. wenn eine Hand und ein ganzer Fuß fehlen oder gebrauchsunfähig sind, um 20 Punkte,
4. wenn Schädigungsfolgen an zwei oder mehreren inneren Organsystemen zusammentreffen, um 20 Punkte,
5. wenn Blindheit mit weiteren Schädigungsfolgen zusammentrifft, um 30 Punkte,
6. wenn Blindheit mit Ausfall oder nahezu völligem Ausfall eines oder mehrerer weiterer Sinnesorgane zusammentrifft, um 30 Punkte

zu erhöhen. Das gilt, mit Ausnahme der Nummer 6, nur, wenn die zusammentreffenden Schädigungsfolgen nach § 2 zu berücksichtigen sind.

(2) Innere Organsysteme im Sinne des Absatzes 1 sind Atmung, Herz-Kreislauf, Verdauung, Harnapparat, Geschlechtsapparat, Blut einschließlich blutbildendem Gewebe, die innere Sekretion sowie das Gehirn in seiner gesamten Funktion (ohne Aufteilung in Funktionsbereiche).

## § 4

Ist für die Zuerkennung der Schwerstbeschädigtenzulage der Anspruch auf Pflegezulage von Bedeutung, so bleibt eine Höherstufung der Pflegezulage, die wegen besonderer wirtschaftlicher Mehr-

aufwendungen und wegen Zusammentreffens mit einer Gesundheitsstörung, die keine Schädigungsfolge ist, vorgenommen worden ist, außer Betracht.

## § 5

(1) Schwerstbeschädigtenzulage wird

bei mindestens 130 Punkten	nach Stufe I,
bei mindestens 160 Punkten	nach Stufe II,
bei mindestens 190 Punkten	nach Stufe III,
bei mindestens 220 Punkten	nach Stufe IV,
bei mindestens 250 Punkten	nach Stufe V,
bei mindestens 280 Punkten	nach Stufe VI

gewährt.

(2) Schwerstbeschädigtenzulage auf Grund des Anspruchs auf eine Pflegezulage wird

bei Pflegezulage nach Stufe III	mindestens nach Stufe I,
	bei Pflegezulage nach Stufe IV
	mindestens nach Stufe II,
bei Pflegezulage nach Stufe V	mindestens nach Stufe III

gewährt.

## § 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 7 \*)

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsverordnungen.

### Verordnung über die Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1970

Vom 21. April 1970

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Konjunkturrates für die öffentliche Hand mit Zustimmung des Bundesrates:

## § 1

Bund und Länder bilden im Haushaltsjahr 1970 Konjunkturausgleichsrücklagen.

## § 2

(1) Den Konjunkturausgleichsrücklagen werden insgesamt 2 500 000 000 Deutsche Mark zugeführt. Hiervon entfallen auf den Bund 1 500 000 000 Deutsche Mark und auf die Länder 1 000 000 000 Deutsche Mark.

(2) Bund und Länder haben die auf sie entfallenden Beträge jeweils zur Hälfte bis zum 31. März 1970 und bis zum 30. Juni 1970 den Konjunkturausgleichsrücklagen auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank zuzuführen.

(3) Die Länder haben den auf sie entfallenden Gesamtbetrag der Konjunkturausgleichsrücklagen im Verhältnis der Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 1969 je Land gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aufzubringen.

## § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft auch im Land Berlin.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1970

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

### Verordnung über Räumungsfristen in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München

Vom 23. April 1970

Auf Grund des Artikels IV § 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 457) verordnet die Bundesregierung:

## § 1

Für die Räumung von Wohnraum in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München darf die Räumungsfrist in den Fällen der §§ 721, 794 a der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 457) insgesamt bis zu zwei Jahren betragen. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 721 Abs. 5 und des § 794 a Abs. 3 der Zivilprozeßordnung unberührt.

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV § 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft; Entscheidungen über Räumungsfristen, die vor diesem Zeitpunkt erlassen worden sind, werden hierdurch nicht berührt.

Bonn, den 23. April 1970

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

Der Bundesminister  
für Städtebau und Wohnungswesen  
Lauritzen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.